



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Berlin, 15. April 2011

E-Mail : iva2@bmf.bund.de

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften**  
**GZ IV A 2 - S 1910/1 0/10109-02**

Sehr geehrter Herr Dr. Peters, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o. g. Referentenentwurfs zu unserer Kenntnisnahme und für die Möglichkeit einer Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Wir schlagen die nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes vor.

**§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d Satz 2 EStG**

Nach Halbsatz 2 ist eine Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12 Prozent des Arbeitslohns und bis zu 3.000 € in der Steuerklasse III bzw. 1.900 € in den übrigen Steuerklassen zu berücksichtigen. Die Mindestvorsorgepauschale führt bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu einem sachgerechten Ansatz der abziehbaren Aufwendungen, nicht jedoch bei sozialversicherungsfreier Beschäftigung. So haben beispielsweise Bedienstete im Polizei- und Armeedienst häufig nur geringe Vorsorgeaufwendungen, die deutlich unter der Vorsorgepauschale liegen und zu Steuernachzahlungen im Veranlagungsverfahren führen. Soweit die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen geringer sind als die Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren, liegt ab VZ 2010 ein zusätzlicher Veranlagungstatbestand vor (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Wir regen deshalb an, die Mindestvorsorgepauschale neu zu regeln, um die Anzahl der Pflichtveranlagungsfälle zu reduzieren und für die betreffenden Steuerpflichtigen Steuernachzahlungen zu vermeiden. So könnte die Mindestvorsorgepauschale auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen beschränkt werden. Sie würde in diesem Fall bei (versicherungspflichtig beschäftigten) Arbeitnehmern mit niedrigen Löhnen von Bedeutung bleiben, bei denen ein vollständiger Wegfall der Mindestvorsorgepauschale

zu einer nicht sachgerechten Mehrbelastung beim Lohnsteuerabzug führt, der nur durch Antrag auf Veranlagung bereinigt werden kann.

### **§ 39 Abs. 1 Satz 5 EStG, i. V. m. § 39e Abs. 6 EStG**

Nach der Vorschrift sind neben der erstmaligen Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auch deren Änderungen dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Die Art der Bekanntgabe soll unter § 39e Abs. 6 Satz 2 dahingehend geregelt werden, dass diese mit Aushändigung der Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer als erfolgt gilt. Abgesehen von der zeitlichen Verzögerung halten wir dieses Verfahren auch deshalb für problematisch, weil die Arbeitnehmer Änderungen der ELStAM in den Lohnabrechnungen leicht übersehen können. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Bekanntgabe, wenn keine Lohnabrechnung erfolgt. Insoweit sind die Regelungen u. E. ergänzungsbedürftig. Zur Wichtigkeit der Kenntnis der Merkmale und erfolgter Änderungen weiteres im nachfolgenden Punkt.

### **§ 39e Abs. 6 EStG**

Satz 3 der Vorschrift regelt, dass dem Arbeitnehmer vom Finanzamt seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen sind. Die Regelung ist für den Steuerpflichtigen von fundamentaler Bedeutung. Zum einen ist er verpflichtet, Abweichungen zu seinen Gunsten unverzüglich mitzuteilen (Satz 4). Zur Feststellung, ob eine meldepflichtige Abweichung von den gespeicherten Daten vorliegt, ist die Kenntnis dieser Daten erforderlich.

Zum anderen muss der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, zum beliebigen Zeitpunkt und unabhängig von Arbeitgebermitteilungen Kenntnis der aktuell gespeicherten Daten zu erhalten, um gegebenenfalls vorab durch Änderungs- oder Korrekturanträge Einfluss auf die Höhe der danach zu ermittelnden Lohnsteuer oder von Lohnersatzleistungen wie dem Arbeitslosengeld I nehmen zu können. Im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen ist darauf hinzuweisen, dass gegenüber der Steuerbelastung eine nachträgliche Korrektur grundsätzlich nicht in Frage kommt. Wurde das Arbeitslosengeld auf Grund einer Lohnsteuerklasse mit höherer Steuerbelastung niedriger festgesetzt als dies mit einer „günstigeren“ Steuerklasse möglich gewesen wäre, kommt eine spätere Änderung nur unter bestimmten Voraussetzungen und keinesfalls rückwirkend zum Tragen.

Bereits aus der Erfahrung des früheren Verfahrens der Lohnsteuerkarte ist bekannt, dass viele Arbeitnehmer Hilfeleistungen in Fragen der auf der Lohnsteuerkarte festgehaltenen Besteuerungsmerkmale benötigen. Entsprechender Beratungsbedarf dürfte zumindest zu Beginn der Umstellung auf das elektronische Verfahren noch größer sein, wenn der Steuerpflichtige selbst nicht mehr im Besitz des (bisher körperlichen) Datenträgers der Lohnbesteuerungsmerkmale ist.

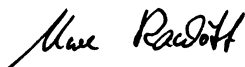
Aus den genannten Gründen sollte zur unmissverständlichen Klarstellung und unbeachtet möglicher Redundanz in den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der vorliegenden Grundvorschrift die Mitteilung an Bevollmächtigte aufgenommen werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

„Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen *oder einem Bevollmächtigten* auf Antrag vom Finanzamt ... mitzuteilen ...“

#### **§ 41b Absatz 1 Sätze 4 bis 6**

Satz 5 regelt, dass der Arbeitgeber die ausgefüllte Lohnsteuerbescheinigung nach Ablauf des Kalenderjahres nur aushändigen darf, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Diese Einschränkung sollte vollständig aufgehoben werden. Zum einen wird der Arbeitgeber – es handelt sich vorliegend um Arbeitgeber, die nicht zur elektronischen Übermittlung verpflichtet sind, also meist kleine Arbeitgeber, auch Privatpersonen - oft nicht rechtssicher eine Veranlagungspflicht feststellen können. Zum anderen wird den betreffenden Arbeitnehmern damit praktisch die Antragsveranlagung erschwert, weil ihnen die entsprechenden Daten nicht vorliegen. Darüber hinaus ist kein Grund erkennbar, warum diese Einschränkung erfolgt und damit Beschäftigte von Arbeitgebern mit Freistellung von der elektronischen Datenübermittlung anders behandelt werden als Beschäftigte von Arbeitgebern mit elektronischer Übermittlung, die ihren Arbeitnehmern die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen haben (Satz 3).

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer